Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/ Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seubersdorf i.d.OPf., den 09.10.2017

Eduard Meier
Erster Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-2 und 4-5) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus und zurück für:

1)	Löschfahrzeuge	
a)	Mannschaftstransportwagen/ Mehrzweckfahrzeug MTW/ MZF	3,17 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
d)	Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 €
e)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
f)	Versorgungs-LKW GW-L1	3,80 €
g)	Transportfahrzeuge (Leer-KFZ)	1,50 €
h)	Schlepper (als Zugmaschine für Anhänger)	3,50 €

2)	Anhänger	
a)	Tragkraftspritzenanhänger	1,50 €
b)	Sonstige Einachsanhänger PKW	1,00 €
c)	Tankanhänger (landwirtschaftliches Güllefass)	4,75 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für:

1)	Löschfahrzeuge	
a)	Mannschaftstransportwagen/ Mehrzweckfahrzeug MTW/ MZF	27,94 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
d)	Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 €
e)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €
f)	Versorgungs-LKW GW-L1	36,42 €
g)	Transportfahrzeuge (Leer-KFZ)	27,94 €
h)	Schlepper (als Zugmaschine für Anhänger)	50,00 €

2)	Anhänger	
a)	Tragkraftspritzenanhänger	20,50 €
b)	Sonstige Einachsanhänger PKW	20,50 €
c)	Tankanhänger (landwirtschaftliches Güllefass)	20,50 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Ist für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Verdienstausfall an den Arbeitgeber zu leisten, so wird dieser anstelle des Pauschalsatzes angesetzt.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellen für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten berechnet für:

a)	Einen Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	18,00 €
b)	Einen Saugschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	10,00 €
c)	Eine Schlauchbrücke	5,00 €
d)	Ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	3,70 €
e)	Einen Feuerlöscher (zzgl. evtl. Füllung)	11,00 €
f)	Eine Kübelspritze	5,00 €
g)	Eine Löschdecke bzw. Abdeckplane	3,50 €
h)	Eine Arbeitsleine	3,50 €
i)	Eine Steckleiter je Teil	3,50 €
j)	Einen Handscheinwerfer	3,50 €
k)	Ein Funkgerät	8,00 €
l)	Eine Elektrotauchpumpe je Stunde	15,00 €
m)	Einen Wasser-Sauger je Stunde	15,00 €
n)	Eine Motorsäge je Stunde	8,00 €
o)	Ein Notstromaggregat je Stunde	20,00 €
p)	Einen Trennschleifer je Stunde	7,00 €
q)	Ein Lüftungsgerät je Stunde	15,00 €
r)	Einen Sandsack	1,50 €

5. Sachkosten

Werden bei Feuerwehreinsätzen Verbrauchmaterialien eingesetzt wie z.B. Ölbindemittel, Schließzylinder, Reinigung von Feuerwehreinsatzkleidung, so werden diese nach Aufwand zusätzlich einer Verwaltungspauschale von 5,00 € verrechnet.

Werden bei Feuerwehreinsätzen Firmen herangezogen, so werden deren Rechnungen ebenfalls inkl. einer Verwaltungspauschale von 5,00 € weiterverrechnet.